Durchschrift

Rheinland-Pfalz
AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

12.03.2018

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 432 LU/GML/21a	15.01.2018	Yvonne Michels	0651 9494-606
Bitte immer angeben!	19.02.2018	yvonne.michels@add.rlp.de	0651 9494-77606
	2-18H.We		

Konsortialvereinbarung über Ausfallbürgschaften der Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (GML) zur Absicherung von Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Projektes „IGNIS“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.01.2018 und ergänzend per Mail vom 19.02.2018 haben Sie federführend die von allen Gesellschaftern der GML, mit Ausnahme der Stadt Mannheim, in den jeweiligen Gremien beschlossene und unterzeichnete Konsortialvereinbarung über Ausfallbürgschaften vom 08.01.2018/ 04.01.2018 /22.12.2017 /02.01.2018 /20.12.2017 /19.12.2017 /10.01.2018 vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 104 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 GemO beantragt.

Mit meinem Schreiben vom 22.11.2017 habe ich Ihnen in Aussicht gestellt, von der bestehenden Praxis nach der Forderung von Rückbürgschaften in diesem speziellen Fall aus verfahrensrechtlichen Gründen abzusehen, wenn insb. sichergestellt ist, dass die beteiligten Kommunen die Konsortialvereinbarung als ausreichende Sicherheit ansehen und der heutige Verzicht auf Rückbürgschaften keine Einrede in einem möglichen späteren Ausgleichsverfahren zwischen den Gesellschaftern darstellt. Dazu legen Sie die Protokollnotiz zur Konsortialvereinbarung vor. Darin wird insb. der Verzicht auf Rückbürgschaften erklärt und die Einigkeit der Konsortialpartner dahinge-

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

hend bekräftigt, dass die Inanspruchnahme eines Konsortialpartners aus der Bürgschaft zu Ausgleichsansprüchen gegenüber den nicht bürgenden Konsortialpartnern entsprechend den festgelegten Ausgleichsquoten in der Konsortialvereinbarung führt. Zudem können den Ausgleichsansprüchen nur die Einreden aus dem Schuldverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer entgegengehalten werden, die auch der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gegenüber geltend machen kann (vgl. Nr. 7 der Protokollnotiz).

Außerdem habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie die mit meinen Schreiben vom 18.10.2017 und 22.11.2017 geforderte Regelung in Bezug auf einen möglichen Wechsel im Gesellschafterbestand in Nr. 3 der Protokollerklärung aufgenommen haben. Danach wird ein Ausgleichsanspruch durch einen Wechsel in den Gesellschaftern weder dem Grunde noch der Höhe nach berührt.

Aufgrund der Regelungen in der Protokollnotiz zur Konsortialvereinbarung sehe ich von der Forderung nach Rückbürgschaften unter der Bedingung ab, dass die jeweiligen Gremien der Protokollnotiz in der unterzeichneten Form zustimmen. Ich gebe zu bedenken, dass der Abschluss der Protokollnotiz zur Konsortialvereinbarung kein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. § 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO bzw. § 41 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 LKO ist. Zur Wirksamkeit der Protokollnotiz ist erforderlich, dass die jeweiligen Gremien dieser zustimmen. Ich bitte Sie, die erforderlichen Entscheidungen in den Stadträten, Kreistagen und dem Verwaltungsrat der ZAK herbeizuführen und die Niederschriften über die Entscheidungen spätestens mit dem ersten Genehmigungsersuchen eines Gesellschafters vorzulegen.

Dies vorausgeschickt, erteile ich hiermit die beantragte Genehmigung der Konsortialvereinbarung über Ausfallbürgschaften gemäß §§ 104 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 GemO.

Bezüglich des Genehmigungsverfahrens der späteren Bürgschaftsübernahmen nach § 104 Abs. 2 GemO weise ich darauf hin, dass in jedem Einzelfall sowohl die unterschriebene Bürgschaftserklärung als auch der dazugehörige Kreditvertrag vorzulegen sind. Zudem sind dem Antrag die Niederschriften über die Beschlüsse der Gesellschafter über die Bürgschaftsübernahme beizulegen. Ich weise besonders darauf hin, dass nicht nur für den bürgenden Gesellschafter, sondern auch für die übrigen Gesell-

schafter legitimierende Beschlüsse der Gremien erforderlich sind. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die rechtliche Ausgleichsverpflichtung, die in der Konsortialvereinbarung abstrakt angelegt ist, durch die Abgabe der Bürgschaftserklärung konkretisiert.

Den anderen Gesellschaftern habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Christof Pause